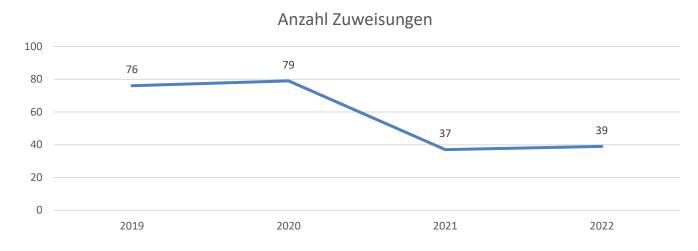
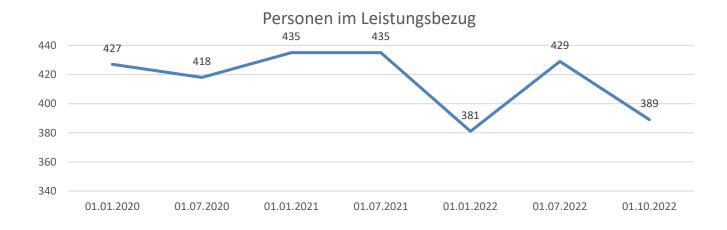
Flüchtlinge in Eschweiler Bericht zur aktuellen Situation (Stand 24.10.2022):

Mit Stand 14.10.2022 werden der Stadt Eschweiler 423 Personen als zugewiesene Asylbewerber gemäß dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) anerkannt (= 54,12 % der Aufnahmequote, 359 Asylbewerber unter 100 %). Nach Wegfall des Dispenses aufgrund der Überflutungssituation im Jahr 2021 zum 30.09.2022 wurde mit der für die Koordination von Zuweisungen federführenden Bezirksregierung Arnsberg vereinbart, dass zur Ermöglichung einer kontrollierten Aufnahme der nun zuzuweisenden Personenanzahl vorerst ein wöchentliches Kontingent von maximal 5 Personen in die Stadt Eschweiler zugewiesen wird. Im Jahr 2021 erfolgten unter Anwendung des "Königsteiner Schlüssels" (Verteilungsmaßstab, der sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl zusammensetzt) 37 Zuweisungen von Asylbewerbern nach Eschweiler. Seit dem 01.01.2022 wurden bisher 39 Flüchtlinge nach Eschweiler zugewiesen. Bei dem "Königssteiner Schlüssel"-Verfahren handelt es sich um planerisches Instrument, mit dem eine gleichmäßige Verteilung der ankommenden Flüchtlinge in der BRD erreicht werden soll. Anhand einer Formelberechnung wird somit ermittelt, welchen Prozentsatz an der Masse der zu verteilenden Flüchtlinge jede einzelne Kommune in der BRD aufzunehmen hat.



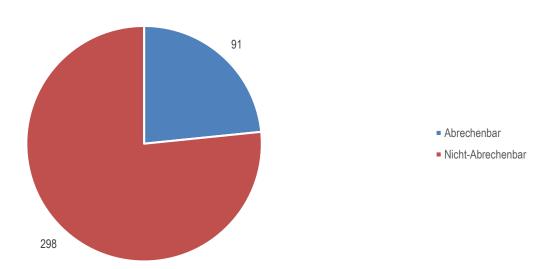
426 mit einem Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestattete Personen (Asylberechtige, durch die Genfer Flüchtlingskonvention Geschützte, Subsidiär Geschützte, durch Abschiebeverbot Geschützte) wurden zur Wohnsitzauflage (§ 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) in Eschweiler verpflichtet (265 Personen bis zum Erreichen von 100 %; 62,75 % der Aufnahmequote gemäß der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung NRW – AwoV NRW aktuell erfüllt – Stand 16.10.2022).

389 Personen standen mit Erhebungsstand zum 01.10.2022 im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für den zuletzt erstatteten Monat September 2022 erhielt die Stadt Eschweiler für 91 Personen (Stand 30.09.2022: Personen im Leistungsbezug gem. AsylbLG: 389 hiervon 91 meldefähige Personen) über die sogenannte FlüAG-Kostenpauschale (= 875 Euro / Person / Monat) eine Erstattung durch das Land NRW.



298 Leistungsberechtige im AsylbLG konnten somit nicht über die o.a. Erstattungsregelung mit dem Land abgerechnet werden.





In der aktuell von den Städten Stolberg und Eschweiler gemeinsam als Unterkunft genutzten Sporthalle des Berufskollegs Stolberg stehen maximale Unterbringungskapazitäten für 75 von der Stadt Eschweiler unterzubringende Personen zur Verfügung. Nach aktuellem Stand (24.10.22) sind von diesen 75 Unterbringungsplätzen 21 Plätze belegt. Durch die nun wöchentlichen Zuweisungen ist zeitnah von einer zunehmenden Nutzung der aktuell verbleibenden 54 Unterbringungsplätze auszugehen.

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24.02.2022 sind insgesamt 318 Personen nach Eschweiler geflohen. Hiervon befinden sich aktuell (Stand 24.10.22) 55 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen vollziehen die betroffenen Personen einen Rechtskreiswechsel in die Leistungsbereiche SGB II (Jobcenter) oder SGB XII (Sozialamt). Dieser Rechtskreiswechsel erfolgte frühestens für die Zeit ab 01.06.2022.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besitzen die Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und sind nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW abrechnungsfähig. Zur Ermöglichung eines geregelten Leistungsüberganges zwischen den Leistungsträgern und zur Vermeidung von Versorgungslücken bei den betroffenen Flüchtlingen werden, gegen Kostenerstattung durch den aufnehmenden Leistungsträger, Personen bis zur Bestätigung des Abschlusses des Antragsverfahrens durch den neuen Leistungsträger mit Leistungen gem. dem AsylbLG vorläufig weiterversorgt und rückwirkend mit dem neuen Leistungsträger abgerechnet. Diese Personen werden vorsorglich nicht in diesem Übergangszeitraum zur Erstattung gem. dem FlüAG NRW angemeldet, da der Stadt Eschweiler diese Kosten bereits durch den neuen Leistungsträger erstattet werden und ein Erstattungsanspruch gem. FlüAG NRW somit rechtlich nicht vorliegt. Dies zieht eine temporäre Verzerrung des Verhältnisses der Anzahl von Personen im Leistungsbezug gem. AsylbLG und der Anzahl von erstattungsfähigen Personen gem. FlüAG nach sich.